

21. Februar 2007 VOL C

0 2 8 0 Naturschutzgebiet „Gysnaflühe“, Gemeinde Burgdorf

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die „Molassefelsen“ am rechten Ufer der Emme östlich der Stadt Burgdorf sowie der umgebende Wald werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung eines naturnahen Waldes mit teilweise natürlich ablaufenden Entwicklungsprozessen;
 - die Erhaltung und Förderung des vielfältigen Lebensraumes für die einheimische Flora und Fauna;
 - die Erhaltung und Förderung der speziellen Tier- und Pflanzenarten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:1'000 vom 14. September 2005 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Burgdorf: Grundbuchblatt Nr. 2587 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) des Errichten von Bauten, Werken und Anlagen alle Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Anzünden von Feuern;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;
 - g) das Klettern, Bouldern und Abseilen an den Felsen;
 - h) das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern;
 - i) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - j) das Aussetzen von Tieren;



- k) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - m) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - n) das Einbringen von Pflanzen;
 - o) das Reiten;
 - p) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschrieben Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - q) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen und Materialien alle Art und
 - r) das Aufforsten.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) die Benützung und Unterhalt bewilligter Bauten, Werken und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung des Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Burgdorf zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 4380 vom 1. August 1952 betreffend Naturschutzgebiet „Gysnaufühle“ aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber

